

Asbestarbeiten mit festgebundenen Materialien

Hinweis für den Abbau von Asbestzementprodukten

Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben nach der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der TRGS 519 durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist.

Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang erbracht (Gültigkeit 6 Jahre). Außerdem müssen Arbeitnehmer von Fachbetrieben, die mit asbesthaltigen Materialien umgehen, regelmäßig arbeitsmedizinisch untersucht werden.

Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte von Fachbetrieben oder andere Personen (dritte) Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sein können, müssen der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald, Fachbereich 450) mitgeteilt werden. Die Anzeige besteht aus der **Objektbezogene Anzeige** (Anlage 1.3) und der **Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan** (Anlage 1.4) nach TRGS 519.

Die Mitteilung **muss spätestens 7 Tage vor Beginn** der Tätigkeiten durch den Arbeitgeber (Fachbetrieb) erfolgen.

Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Lage der Arbeitsstätte,
2. Asbestprodukte und -mengen,
3. durchzuführende Tätigkeiten und angewendete Verfahren,
4. Anzahl der beteiligten Beschäftigten,
5. Beginn und Dauer der Tätigkeiten,
6. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition und weitere Schutzmaßnahmen,
7. Maßnahmen und Ort der Abfallbehandlung.

Außerdem müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, die eine Asbestexposition in der unmittelbaren Nachbarschaft verhindert. (Verschließen der Fenster und Türen in unmittelbarer Nähe zur Baustelle, Arbeitsbereich absperren, Warnschilder aufstellen usw.)



D-P006 Zutritt für Unbefugte verboten

Gemäß der Gefahrstoffverordnung § 16 unterliegen Asbestzementplatten dem Herstellungs- und Verwendungsverbot. Das heißt, dass abgebaute Asbestzementplatten sofort in geeignete Verpackungen (zugelassene Big-Bags mit Kennzeichnung) zu verbringen und unverzüglich zu entsorgen sind.



Gemäß § 24 Gefahrstoffverordnung macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig krebserzeugende Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (dazu zählen auch abgebaute Asbestzementplatten) lagert, weiterverwendet oder zur weiteren Verwendung anderen überlässt. Weiterhin fällt auch die Reinigung, Beschichtung und Überdeckung unter das Verwendungsverbot und ist strafbar.

Vor Beginn der Arbeiten ist vom Arbeitgeber festzulegen, welche persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen sind. Art und Ausführung der persönlichen Schutzausrüstung sind entsprechend den speziellen Einsatzbedingungen auszuwählen.

Abbau durch Privatpersonen:

Asbesthaltige Platten können ausschließlich vom Eigentümer eines Gebäudes ohne jede Hilfe von Familienangehörigen oder Freunden, Bekannte, Vereinskameraden abgebaut werden. Wird Hilfe in Anspruch genommen, so tritt der Bauherr als Arbeitgeber auf und die Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der TRGS 519 ist in vollem Umfang umzusetzen (das heißt: Anmeldung wie zuvor beschrieben, Sachkundiger vor Ort, alle Helfer müssen arbeitsmedizinisch untersucht sein).